

Beschluss Nr. 341/2017

Schwyz, 25. April 2017 / ju

Vorhandenes Sparpotential in der Logopädie?

Beantwortung der Interpellation I 17/16

1. Wortlaut der Interpellation

Am 12. Dezember 2016 hat Kantonsrätin Bernadette Wasescha-Lussi folgende Interpellation eingereicht:

«Der Kanton Schwyz bietet mit der logopädischen Therapie ein Rahmenangebot, welches zum Ziel hat, die sprachlichen Fähigkeiten der Kinder und Jugendlichen zu verbessern. Das Angebot umfasst Abklärungen, Beratungen, Therapie, Prävention sowie Reihenuntersuchung im Kindergarten.»

Die gesetzliche Grundlage dazu bildet das Volksschulgesetz. Gemäss § 33 Abs. 2 legt der Regierungsrat die Organisation und die Aufgaben dieses Spezialdienstes fest. Gerade in Bezug auf die Reihenuntersuchung im Kindergarten drängen sich – insbesondere auch aus finanzieller Sicht – einige Fragen auf.

Die Schulpflicht beginnt gemäss § 4 Abs. 2 des Volksschulgesetzes mit dem einjährigen Kindergarten und dauert grundsätzlich zehn Jahre. Der sogenannte kleine Kindergarten (Besuch des ersten Kindergartens für Kinder ab vier Jahren) ist gemäss § 11 Abs. 2 des Volksschulgesetzes freiwillig. Demnach ist der Besuch des zweiten Kindergartenjahres für Kinder, die das 5. Altersjahr vollendet haben, obligatorisch.

- 1. Womit legitimiert das Amt für Volksschulen den Reihenuntersuch im ersten Kindergartenjahr? (Gesetzliche Grundlage, Auftrag)*
- 2. Wie viele Eltern von Kindern aus dem kleinen Kindergarten werden aufgrund der Reihenuntersuchung dahingehend beraten, die therapeutischen Angebote zu nutzen?*
- 3. Bei wie vielen Kindern kommt die Fachperson zum Schluss, dass die vermeintlichen Defizite der altersbedingten Entwicklung entsprechen?*

4. *Die anschliessende Nutzung des Therapieangebotes ist freiwillig. Wie viele Eltern von Kindern im ersten und zweiten Kindergarten folgen den Empfehlungen der Fachperson?*
5. *Wie viele Eltern nehmen von sich aus Kontakt mit dem logopädischen Dienst auf? In welchem Alter sind die betroffenen Kinder?*
6. *Wie präsentiert sich die Erfolgsquote des logopädischen Angebotes?*
7. *Wie hoch ist der Anteil (prozentual und in Franken), welcher die jährliche Reihenuntersuchung im Kindergarten ausmacht?*

Ich danke dem Regierungsrat für die Beantwortung der oben aufgeführten Fragen.»

2. Antwort des Regierungsrates

2.1 Allgemeines

Gemäss § 6 Abs. 1 Bst. c der Verordnung über die kantonalen Spezialdienste der Volksschule vom 14. Juni 2006 (SRSZ 614.211) hat die Abteilung Logopädie den Auftrag, Reihenuntersuchungen in den Kindergärten durchzuführen. Der gesetzliche Auftrag unterscheidet dabei nicht zwischen dem ersten und dem zweiten Kindergartenjahr.

Ziele dieser logopädischen Reihenuntersuchungen, auch Screenings genannt, sind:

- eine knappe, vergleichbare Erfassung des sprachlichen Entwicklungsstandes aller teilnehmenden Kindergartenkinder (unter Berücksichtigung der Beobachtungen der Kindergartenlehrperson und allfälliger weiterer Fachpersonen) sowie
- eine schriftliche Rückmeldung an die Eltern zum sprachlichen Entwicklungsstand ihres Kindes.

Die Teilnahme an der Reihenuntersuchung ist freiwillig. Lehnen Eltern die Teilnahme ihres Kindes ab, was äusserst selten vorkommt, erfolgt bei diesem Kind kein Screening.

Die Reihenuntersuchungen finden alljährlich im Herbst statt und bestehen aus Vorgespräch mit der Kindergartenlehrperson, kurzer sprachlicher Untersuchung des Kindes (circa 10 Minuten pro Kind), Nachbesprechung mit der Kindergartenlehrperson und Verfassen einer kurzen, normierten schriftlichen Rückmeldung an die Eltern.

Bei der sprachlichen Untersuchung werden die Kinder einzeln oder in einer kleinen Gruppe beobachtet und geprüft. Eine genaue logopädische Diagnoseerhebung ist dabei nicht möglich und wird auch nicht angestrebt.

Die Eltern erhalten von der Abteilung Logopädie schriftlich eine der vier folgenden Rückmeldungen:

- Die sprachliche Entwicklung verläuft altersentsprechend.
- Die sprachliche Entwicklung verläuft altersentsprechend mit sprachlichen Auffälligkeiten, die aber im Rahmen der Norm liegen und sich voraussichtlich ohne Intervention verbessern werden.
- Das Kind zeigt noch Auffälligkeiten im Gebrauch der deutschen Sprache, welche vermutlich auf die Fremd- oder Mehrsprachigkeit zurückzuführen sind.
- Das Kind hat sprachliche Schwierigkeiten, bei denen aus fachlicher Sicht eine logopädische Abklärung sinnvoll wäre.

Gegebenenfalls enthält die Rückmeldung auch einen Hinweis, dass das Kind in einem Jahr nochmals im Rahmen einer Kindergarten Reihenuntersuchung oder bei einer Kurzkontrolle in der

zuständigen logopädischen Dienststelle geprüft werden könnte. Es steht den Eltern frei, die Hinweise aufzunehmen oder nicht.

Vor der Einführung des freiwilligen bzw. ersten Kindergartenjahres war ein logopädisches Screening nicht vor dem obligatorischen Kindergartenjahr möglich. Dies stellte, wenn man die kritischen Phasen der Sprachentwicklung und den erfolgsversprechendsten Zeitpunkt für eine logopädisch-therapeutische Intervention berücksichtigt, einen sehr späten Zeitpunkt für eine Erfassung dar. Durch die kontinuierliche Einführung des freiwilligen ersten Kindergartenjahres im Kanton Schwyz (im Schuljahr 15/16 besuchten bereits 70% aller Kinder das freiwillige Kindergartenjahr) wurde es möglich, dieses erste sprachliche Screening bei immer mehr Kindern im ersten Kindergartenjahr und damit zu einem deutlich geeigneteren Zeitpunkt durchzuführen. Dieser Zeitpunkt ermöglicht, wenn angezeigt, noch vor Schuleintritt allfällige logopädischen Abklärungen und in der Folge bei Bedarf therapeutische Massnahmen.

Im Kanton Schwyz sind die seit über 30 Jahren durchgeführten logopädischen Reihenuntersuchungen etabliert, bekannt und werden von den Eltern geschätzt. Viele Eltern der Kindergartenkinder warten dieses erste sprachliche Screening ihres Kindes ab, bzw. melden sich nicht vorher bei der Abteilung Logopädie, um eine individuelle Abklärung ihres Kindes zu beantragen.

Durch die Ergebnisse der Reihenuntersuchung können rückfragende Eltern über den Stand der sprachlichen Entwicklung ihres Kindes informiert und in den meisten Fällen dahingehend orientiert werden, dass kein Anlass für eine vertiefte Abklärung besteht. Dadurch können die Anzahl von aufwändigen Einzelabklärungen und somit auch Kosten verringert werden. Bei leichten Auffälligkeiten können in der Folge Eltern – ohne zusätzliche Abklärung – telefonisch beraten werden, wie ihr Kind zu Hause gezielt gefördert und unterstützt werden könnte. Eine Nachkontrolle kann effizient und kostengünstig im Rahmen des erneuten Screenings im zweiten Kindergartenjahr erfolgen.

Bei fremdsprachigen Kindern mit sprachlichen Auffälligkeiten erlaubt eine Nachkontrolle im zweiten Kindergartenjahr eine Beobachtung des Verlaufs und die Beurteilung, ob bestehende sprachliche Auffälligkeiten als normal im Rahmen des Zweitspracherwerbs anzusehen sind.

Die Reihenuntersuchungen in den Kindergärten bilden somit eine effiziente, integrative, zeitsparende und insgesamt kostengünstige Massnahme. Sie ermöglichen in der Altersgruppe, bei der eine logopädische Intervention am häufigsten angezeigt ist, eine schnelle Beurteilung, bei welchen Kindern aus logopädischer Sicht Handlungsbedarf besteht. Dies ist angesichts der knappen vorhandenen logopädischen Ressourcen im Kanton Schwyz besonders wichtig.

Die Reihenuntersuchungen ermöglichen es der Abteilung Logopädie, sich auf die sprachlich auffälligen Kinder zu konzentrieren und mit einer allfällig angezeigten Therapie zu einem Zeitpunkt beginnen zu können, der einen möglichst grossen Therapieerfolg noch vor Schuleintritt gewährleistet. Dadurch werden in hohem Ausmass Folgestörungen sowohl im Bereich des Erwerbs des Lesens und Schreibens als auch in der Einschränkung der Kommunikationsmöglichkeit mit anderen Kindern und Erwachsenen im weiteren Schulverlauf vermindert.

2.2 Zu den Fragen

2.2.1 Womit legitimiert das Amt für Volksschulen den Reihenuntersuch im ersten Kindergartenjahr? (Gesetzliche Grundlage, Auftrag).

Der Kindergarten ist die erste Stufe der Volksschule. Er bereitet auf die Primarstufe vor. Die Gemeinden sind verpflichtet, den Zweijahreskindergarten zu führen. Der Kindergarten umfasst demzufolge das Angebotsobligatorium, also beide Jahre, auch wenn der Besuch des ersten Jahres für die Kinder freiwillig ist (vgl. § 11 Volksschulgesetz vom 19. Oktober 2005, VSG, SRSZ 611.210). Sobald ein Kind in den Kindergarten eingetreten ist, gilt die Volksschulgesetzgebung. Wie bereits unter 2.1 aufgeführt, hat die Abteilung Logopädie gemäss § 6 Abs. 1 Bst. c der Verordnung über die kantonalen Spezialdienste der Volksschule den Auftrag und dadurch auch die Legitimation, Reihenuntersuchungen in den Kindergärten (1. und 2. Jahr) durchzuführen.

2.2.2 Wie viele Eltern von Kindern aus dem kleinen Kindergarten werden aufgrund der Reihenuntersuchungen dahingehend beraten, die therapeutischen Angebote zu nutzen?

Es erfolgen keine Beratungen zur Nutzung von therapeutischen Angeboten. Es werden in angezeigten Fällen lediglich Hinweise gegeben, dass eine baldige logopädische Abklärung oder zu einem späteren Zeitpunkt eine Kontrolle sinnvoll wäre.

2.2.3 Bei wie vielen Kindern kommt die Fachperson zum Schluss, dass die vermeintlichen Defizite der altersbedingten Entwicklung entsprechen?

Bei durchschnittlich 70% der Kinder liegen keine sprachlichen Auffälligkeiten vor oder es werden lediglich leichte sprachliche Auffälligkeiten festgestellt, welche unter Berücksichtigung des Alters im Rahmen der Norm liegen. Dabei handelt es sich um keine Defizite.

Bei rund 16% der geprüften Kinder empfiehlt die Abteilung Logopädie eine Verlaufskontrolle zu einem späteren Zeitpunkt. Eine solche kann effizient und kostengünstig meistens im Rahmen eines Screenings im obligatorischen Kindergartenjahr erfolgen.

Bei rund 14% der Kinder erfolgt der Hinweis, dass aus fachlicher Sicht eine logopädische Abklärung sinnvoll wäre.

2.2.4 Die anschliessende Nutzung des Therapieangebotes ist freiwillig. Wie viele Eltern von Kindern im ersten und zweiten Kindergarten folgen den Empfehlungen der Fachperson?

Wie unter 2.2.2 erwähnt, erfolgen nach logopädischen Reihenuntersuchungen keine Therapieempfehlungen.

In den Fällen, in welchen die Abteilung Logopädie darauf hinweist, dass eine Abklärung sinnvoll wäre, nehmen rund 83% der Eltern das Angebot wahr, was zu rund 380 Abklärungen pro Jahr führt.

2.2.5 Wie viele Eltern nehmen von sich aus Kontakt mit dem logopädischen Dienst auf, in welchem Alter sind die betroffenen Kinder?

Die Abteilung Logopädie klärt pro Jahr etwa 700 Kinder ab (einschliesslich die unter 2.2.4 erwähnten 380 Abklärungen). Etwa 12% dieser Kinder stammen aus dem Frühbereich, etwa 87% sind im Kindergarten- und Primarschulalter (v.a. aus der Altersgruppe 5 – 7 Jahre) und rund 1% sind Jugendliche, welche die Primarschule bereits abgeschlossen haben.

Abgesehen von den Abklärungen aufgrund der Reihenuntersuchungen erfolgt der Grossteil der Abklärungen aufgrund einer direkten Kontaktnahme der Eltern mit der Abteilung Logopädie (allenfalls auf Empfehlung einer Lehrperson, eines Kinderarztes oder einer anderen Fachperson, wie z.B. einer heilpädagogischen Früherzieherin).

2.2.6 Wie präsentiert sich die Erfolgsquote des logopädischen Angebots?

Das Messen einer eigentlichen Erfolgsquote ist nicht wirklich möglich. Gleichwohl kann die Effektivität des logopädischen Angebots, unter Berücksichtigung der knappen zur Verfügung stehenden Ressourcen, als gut bezeichnet werden.

Dabei ist folgendes zu berücksichtigen: Bei einfacheren Störungsbildern kann oft eine „Heilung“ erzielt werden. Bei schwereren oder komplexeren sprachspezifischen Störungsbildern ist das Erreichen einer gänzlich unauffälligen Sprachentwicklung bzw. einer unauffälligen Sprache oftmals nicht möglich. Hierbei ist die Verbesserung des Störungsbildes das Ziel, nicht dessen Eliminierung. Das Erreichen dieses Ziels stellt in der Regel eine den intellektuellen Fähigkeiten entsprechende Kommunikation und eine den intellektuellen Leistungen entsprechende schulische und später berufliche Ausbildung sicher.

Alle Kinder mit therapeutischem Bedarf haben Anspruch auf eine adäquate logopädische Behandlung. Aufgrund der Ressourcensituation setzen die Mitarbeitenden der Abteilung Logopädie ihre Kapazitäten vor allem unter dem Gesichtspunkt der Effektivität ein, um alle Kinder mit Bedarf so gut als möglich logopädisch zu versorgen. Die logopädische Versorgung erfolgt, je nach Störungsbild, entweder in Form einer ein- bis mehrmaligen Beratung unter Abgabe von Übungsmaterial bzw. dem Aufzeigen von Fördermöglichkeiten oder dann in einer bzw. mehreren Therapiephasen.

2.2.7 Wie hoch ist der Anteil (prozentual und in Franken), welcher die jährlichen Reihenuntersuchungen im Kindergarten ausmacht?

Für die Reihenuntersuchungen von jährlich mehr als 2600 Kindergartenschülerinnen und -schülern im Kanton Schwyz werden rund 7% der vorhandenen logopädischen Ressourcen eingesetzt. Dies entspricht einer Brutto-Lohnsumme von Fr. 139 000.--; dies entspricht einem Betrag von Fr. 53.-- pro Kind.

Beschluss des Regierungsrates

1. Der Vorsteher des Bildungsdepartements wird beauftragt, die Antwort im Kantonsrat zu vertreten.
2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.
3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Bildungsdepartement; Amt für Volksschulen und Sport.

Im Namen des Regierungsrates:



Dr. Mathias E. Brun, Staatsschreiber